



**Deutscher
Frauenring e.V.**
überparteilich &
überkonfessionell

Satzung

Deutscher Frauenring e.V.
Bundesgeschäftsstelle
Brandenburgische Str. 22, 10707 Berlin
Tel. 030/88 71 84 93
Fax 030/88 71 84 94
eMail: mail@d-fr.de
Internet: www.d-fr.de

Stand: Oktober 2006

Satzung des Deutschen Frauenringes e.V.

Präambel

gleichlautend mit der Präambel des International Council of Women

Wir Frauen aller Nationen schließen uns in der Überzeugung, dass das Wohl der Menschheit nur durch eine größere Einmütigkeit in Gedanken, Gefühlen und Bestrebungen gefördert werden kann und dass eine organisierte Bewegung dem Wohle der Familie und des Staates am besten dient, hiermit zu einem Bund von Frauen aller Rassen, Nationen, Glaubensbekenntnisse und Klassen zusammen, um die Anwendung der goldenen Regel in der Gesellschaft, in Sitte und Gesetz tatkräftig zu fördern:

»Tue anderen, wie du willst, dass sie dir tun.«

Artikel I NAME und SITZ

1. Name

Der Verband führt den Namen „DEUTSCHER FRAUENRING“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

2. Sitz

Der Deutsche Frauenring hat seinen Sitz in Berlin.

Artikel II ZWECKE

1. Allgemeine Zwecke

Der Deutsche Frauenring ist eine überparteiliche und überkonfessionelle Vereinigung von Frauen, die entschlossen sind, an der Erneuerung des öffentlichen Lebens und an der Sicherung der Demokratie in Deutschland sowie an der Förderung des Friedens in der Welt mitzuarbeiten.

2. Besondere Zwecke

Der Deutsche Frauenring erstrebt ebenso wie seine Landesverbände die Förderung

2.1 der staatsbürgerlichen Bildung und Mitarbeit der Frauen in Staat und Gesellschaft,

2.2 der Frauenweiterbildung in allen Bereichen,

2.3 der beruflichen Aus- und Weiterbildung der Frauen und ihrer Wiedereingliederung in das Erwerbsleben nach familienbedingten Unterbrechungen,

2.4 aller Maßnahmen zur Unterstützung der Familie im Sinne des Grundgesetzes,

2.5 der Kranken- und Altenbetreuung sowie aller Maßnahmen, die der Wohlfahrt und dem Schutz der Jugend dienen,

2.6 aller Maßnahmen für den Umweltschutz,

2.7 des Einflusses der Frauen auf allen Gebieten der Politik, des Rechts, der Wirtschaft, der Wissenschaften und der Kultur,

2.8 internationaler Gesinnung, der Toleranz, des Gedankens der Völkerverständigung im Sinne der Präambel durch Mitarbeit in den Organen seiner internationalen Dachorganisationen sowie durch Pflege der Beziehungen zu anderen in- und ausländischen Organisationen, die die gleichen Zwecke verfolgen.

3. Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verband verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch staatsbürgerliche Veranstaltungen jeglicher Art wie Tagungen, Seminare, Arbeitskreise und durch internationale Begegnungen.

3.3 Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.4 Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Alle Verbandsarbeit erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

3.5 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel III MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder des Deutschen Frauenringes sind:

1. Die Landesverbände

Sie sind auf Landesbasis zusammengeschlossene überparteiliche und überkonfessionelle Frauenvereinigungen, deren Zwecke mit denen nach Artikel II sinngemäß übereinstimmen und führen in ihrem Namen die Bezeichnung „Landesverband des Deutschen Frauenringes“. Frauenvereinigungen (Ortsringe) in benachbarten Bundesländern können einen gemeinsamen Landesverband bilden. Landesverbände sind verpflichtet, Frauenvereinigungen in benachbarten Bundesländern, in denen kein Landesverband besteht, auf Antrag aufzunehmen.

2. Die Angeschlossenen Verbände

Frauenberufs- und Frauenfachverbände, die zumindest auf Landesbasis zusammengeschlossen sind und deren Zwecke zu den in Artikel II genannten nicht in Widerspruch stehen, können sich dem Deutschen Frauenring korporativ anschließen. Entstehen für solche Verbände Zusammenschlüsse auf größerer als auf Landesbasis, so kommt für die Mitgliedschaft nur der größere Verband in Frage, und die bisherige Mitgliedschaft der Landesorganisation erlischt. Voraussetzung für die korporative Mitgliedschaft ist, daß die Organisationen eigenen Vorstand, eigene Satzung, eigene Kassenführung sowie eigene Aufgaben haben. Abweichungen bedürfen der Genehmigung des Bundesvorstandes.

3. Einzelmitgliedschaft

Frauen, die nicht Mitglied eines Ortsrings sind, können Einzelmitglied im Bundesverband werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet das Präsidium, nachdem die Genehmigung des für den Wohnort der Bewerberin zuständigen Landesverbandes eingeholt wurde. Besteht ein solcher Landesverband nicht, entscheidet das Präsidium allein. Einzelmitglieder zahlen den nach Art. XI Nr. 1 der Satzung festgesetzten Beitrag.

Artikel IV ORGANE

Die Organe des Deutschen Frauenringes sind:

1. Das Präsidium
2. Der Bundesvorstand
3. Die Hauptversammlung

Artikel V PRÄSIDIUM

1. **Zusammensetzung**

Das Präsidium besteht aus der Präsidentin, der Stellvertretenden Präsidentin, der Schatzmeisterin und sechs Beisitzerinnen.

2. **Vertretungsbefugnis**

Die Mitglieder des Präsidiums vertreten gemeinsam den Deutschen Frauenring im Sinne des Gesetzes (Gesamtvertretung). Darüber hinaus haben die Präsidentin und die Stellvertretende Präsidentin Einzelvertretungsbefugnis.

3. **Aufgaben**

3.1 Dem Präsidium obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Deutschen Frauenringes.

3.2 Die Beisitzerinnen sind verpflichtet, durch Übernahme von Teilaufgaben die Präsidentin in ihrer Arbeit zu unterstützen.

4. **Wahl**

4.1 Das Präsidium wird alle drei Jahre durch die Hauptversammlung gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Präsidiums im Amt. Die Präsidentin, die Stellvertretende Präsidentin und die Schatzmeisterin werden je in einem besonderen Wahlgang, alle übrigen Mitglieder „en bloc“ gewählt.

4.2 Steht nur eine Kandidatin für das Amt der Präsidentin zur Verfügung, ist sie gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat; Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei mehreren Kandidatinnen ist diejenige gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Das Gleiche gilt für die Stellvertretende Präsidentin und für die Schatzmeisterin.

4.3 Die sechs Kandidatinnen für das Amt einer Beisitzerin mit den höchsten Stimmenzahlen sind gewählt; bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

4.4 Jedes Vorstandsmitglied darf einmal nacheinander wiedergewählt werden.

4.5 Nach sechsjähriger ununterbrochener Zugehörigkeit zum Präsidium ist eine erneute Kandidatur erst nach Ablauf von drei Jahren wieder zulässig.

4.6 Bei der Kandidatur für das Amt der Präsidentin, der Stellvertretenden Präsidentin und der Schatzmeisterin wird eine Zugehörigkeit zum Präsidium zeitlich nicht angerechnet, doch darf in solchen Fällen die gesamte ununterbrochene Tätigkeit im Präsidium 12 Jahre nicht überschreiten.

5. **Ausscheiden eines Mitgliedes**

Scheidet ein Präsidiumsmitglied während der Amtsperiode aus, so erfolgt die Ergänzung aus der Wahlliste in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen. Ist die Wahlliste erschöpft, kann der Bundesvorstand eine Zuwahl vornehmen; sie kann auch schriftlich erfolgen.

6. **Sitzungen**

Das Präsidium ist verpflichtet, mindestens zweimal im Jahr eine Sitzung abzuhalten. Es ist beschlußfähig, wenn die Präsidentin oder die Stellvertretende Präsidentin sowie vier weitere, d. h. also insgesamt fünf Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7. **Eilfälle**

In Eilfällen kann auf dem Wege des Umlaufs abgestimmt werden.

Artikel VI Bundesvorstand

1. Zusammensetzung

- 1.1 Der Bundesvorstand besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums, den Vorsitzenden der Landesverbände (Art. III, 1.), den Vorsitzenden der Angeschlossenen Verbände (Art. III, 2.), den Vorsitzenden der Ausschüsse und, falls eine Vorsitzende bereits Mitglied des Präsidiums ist, jeweils ihrer Stellvertreterin.
- 1.2 Landesverbände mit mehr als 1500 Ortsringsmitgliedern haben Anspruch auf eine zweite Stimme im Bundesvorstand.
- 1.3 Die Referatsleiterinnen können beratend hinzugezogen werden, wenn die Vorsitzende im Bundesvorstand dies für erforderlich hält.

2. Vorsitz

Den Vorsitz im Bundesvorstand führt die Präsidentin oder die Stellvertretende Präsidentin.

3. Aufgaben

Der Bundesvorstand tagt mindestens einmal jährlich. Das Präsidium muß mindestens drei Monate vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einladen. Der Bundesvorstand kontrolliert die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Bundesvorstands. Er ist zuständig für die Schaffung und die Änderung der Geschäftsordnung für die Hauptversammlung, den Bundesvorstand und die Ausschüsse.

4. Beschlußfassung

- 4.1 Der Bundesvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.
- 4.2 Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Artikel VII HAUPTVERSAMMLUNG

1. Einberufung

Alle drei Jahre findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Die ordentliche Hauptversammlung muß mindestens vier Monate vorher schriftlich durch das Präsidium unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen werden.

2. Tagesordnung

Der Bundesvorstand beschließt die Tagesordnung vorbehaltlich der Genehmigung durch die Hauptversammlung.

3. Stimmrecht

- 3.1 Stimmrecht haben die Mitglieder des Bundesvorstandes und die Delegierten der Landesverbände.
- 3.2 Jedem Landesverband (Art. III, 1.) steht bis zu 175 Mitgliedern eine Stimme zu, bis zu 250 Mitgliedern stehen zwei Stimmen zu, für je angefangene 250 Mitglieder steht

je eine weitere Stimme zu bis zur Höchstzahl von 10 Stimmen. Voraussetzung ist, daß der entsprechende Jahresbeitrag entrichtet wurde.

4. Stimmübertragung

Jede Stimmberechtigte darf nur insgesamt zwei Stimmen vertreten, entweder eine eigene und eine übertragene oder zwei eigene. Stimmübertragung ist nur innerhalb desselben Gremiums möglich. Stimmübertragung an Mitglieder des Präsidiums ist unzulässig.

5. Protokoll

Beschlüsse und Wahlergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

6. Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss von der Präsidentin einberufen werden, wenn mindestens 45 % der Mitglieder (Art. III, 1. und 2.) oder 45 % der stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstandes dies verlangen. Die Vorschriften für die ordentliche Hauptversammlung gelten entsprechend.

Artikel VIII AUSSCHÜSSE und REFERATE

1. Bildung von Ausschüssen

Auf Beschluss des Bundesvorstandes bildet der Deutsche Frauenring zur Intensivierung seiner Arbeit auf abgrenzbaren Sachgebieten Ausschüsse, die das Präsidium, den Bundesvorstand, die Landesverbände und Ortsringe in bestimmten Fachfragen beraten.

2. Bildung von Referaten

2.1 Auf Beschluss des Bundesvorstandes kann der Deutsche Frauenring zur Intensivierung seiner satzungsmäßigen Aufgaben Referate bilden, denen jeweils eine Referatsleiterin vorsteht.

2.2 Die Referate bearbeiten ein begrenztes Sachgebiet. Sie unterliegen den Weisungen des Präsidiums.

3. Mitglieder

Die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse und Referate werden vom Präsidium berufen.

4. Berichterstattung

Über die Tätigkeit der Ausschüsse und der Referate ist in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

5. Auflösung

5.1 Die Auflösung eines Ausschusses erfolgt durch den Bundesvorstand.

5.2 Die Auflösung eines Referates erfolgt durch den Bundesvorstand.

Artikel IX PROJEKTE

1. Auf Beschluss des Bundesvorstandes unterstützt der Deutsche Frauenring allein oder gemeinsam mit anderen Trägern Projekte, wenn sie der Intensivierung seiner satzungsgemäßen Aufgaben dienen.
2. Ein Projekt ist eine sachlich und zeitlich abgrenzbare Aufgabe, die im Einvernehmen mit dem Präsidium von einem oder mehreren Mitgliedern wahrgenommen wird. Der Bundesvorstand ist baldmöglichst zu unterrichten.
3. Das Präsidium ist berechtigt und verpflichtet, von den Beteiligten jederzeit Berichte über das Projekt sowie verbindliche Kosten- und Finanzierungspläne einzuholen.
4. Die Verwendung von Mitteln des Deutschen Frauenringes und alle Rechtsgeschäfte, die im Zusammenhang mit dem Deutschen Frauenring eingegangen werden, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums.
5. Die Bestimmungen des Deutschen Frauenringes über die Tätigkeit seiner Schatzmeisterin und der Kassenprüferinnen finden Anwendung.

Artikel X EHRUNGEN

- 1. Ehrentitel**
Die Hauptversammlung kann an Persönlichkeiten, die sich in hervorragender Weise um die Arbeit des Deutschen Frauenringes verdient gemacht haben, Ehrentitel verleihen.
- 2. Voraussetzung**
Die Zugehörigkeit dieser Persönlichkeit zum Deutschen Frauenring ist Voraussetzung für die Ehrung.
- 3. Rechte**
Mit der Verleihung des Ehrentitels sind keine Rechte verbunden.

Artikel XI BEITRÄGE

- 1. Beiträge der Landesverbände**
Die Landesverbände zahlen an den Deutschen Frauenring einen Jahresbeitrag je Mitglied, dessen Höhe der Bundesvorstand vorschlägt.
- 2. Die Hauptversammlung beschließt die Höhe des Jahresbeitrages.**
- 3. Beiträge der Angeschlossenen Verbände**
Die korporativ Angeschlossenen Verbände zahlen Pauschalbeiträge, die das Präsidium mit ihnen vereinbart.

Artikel XII GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel XIII EINTRITT und AUSTRITT der MITGLIEDER

- 1. Aufnahme**
Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Bundesvorstand zu richten, der über die Aufnahme mit Zweidrittelmehrheit entscheidet. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches kann ohne Begründung erfolgen.
- 2. Erlöschen der Mitgliedschaft**
 - 2.1 Durch schriftliche Austrittserklärung, die mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen muß,
 - 2.2 durch Ausschluß, der nur durch Beschluß des Bundesvorstandes mit Zweidrittelmehrheit erfolgen kann.
 - 2.2.1. Der Antrag auf Ausschluß muß schriftlich gestellt und begründet werden.
 - 2.2.2. Ein Mitgliedsverband kann nur ausgeschlossen werden aufgrund eines groben Verstoßes gegen die Zwecke des Deutschen Frauenringes sowie bei Gefährdung der parteipolitischen Neutralität oder Störung der vertrauensvollen Zusammenarbeit.

- 2.2.3. Gegen die Entscheidung des Bundesvorstandes auf Ausschluß ist Berufung an die nächste Hauptversammlung zulässig.

Artikel XIV SATZUNGSÄNDERUNG

Die Satzung kann nur durch Beschluss der Hauptversammlung geändert werden, Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit.

Artikel XV AUFLÖSUNG

1. Auflösungsbeschluss

Die Auflösung des Deutschen Frauenringes kann nur in einer außerordentlichen Hauptversammlung, die zu diesem Zwecke einberufen ist, erfolgen. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten.

2. Vermögen

Im Falle der Auflösung oder bei Aufhebung oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke ist das Vermögen des Deutschen Frauenringes nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten auf den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband zu übertragen. Sollte der als Vermögensnachfolger eingesetzte Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband bei der Auflösung nicht mehr bestehen, so ist das Vermögen auf eine andere als gemeinnützig oder mildtätig anerkannte Organisation zu übertragen. Das Vermögen ist ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Vor der Durchführung des Beschlusses ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

Fassung vom 14. Oktober 2006, Freiburg

1.Satzung	1949 Bad Pyrmont
Änderungen:	1954 Köln
	1956 Heidelberg
	1958 Wiesbaden
	1964 Bonn
	1968 Münster
	1973 Wiesbaden
	1976 Bad Homburg
	1979 Göppingen
	1982 Bad Nauheim
	1991 Bonn
	1997 Hameln
	2000 Bonn
	2003 Erfurt
	2006 Freiburg